

**CSD INGENIEURE AG**

Hessstrasse 27d  
CH-3097 Liebefeld  
+41 31 970 35 35  
bern@csd.ch  
www.csd.ch

**CSD INGENIEURE** 

VON GRUND AUF DURCHDACHT



## **SL Abbau und Deponie AG,** Gemeinde Gsteig Mitwirkungsbericht

27.09.21 / BE09584.100

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Mitwirkung .....	1
2. Öffentliche Mitwirkung.....	1
3. Mitwirkungseingaben.....	1
4. Mitwirkende.....	5

## Anhangsverzeichnis

Anhang A	Mitwirkungseingaben
----------	---------------------

## 1. Gegenstand der Mitwirkung

Die geplante Überbauungsordnung mit gleichzeitiger Baubewilligung Deponie Saali b, Gemeinde Gsteig, beinhaltet die Ablagerung von Deponiematerial des Typ A gemäss VVEA. Der Standort wird im regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) und nach der letzten, vom AGR bewilligten, Revision unter dem Status Festsetzung geführt. Für den Standort wurde eine Nutzungsplanung mit einer Überbauungsordnung erarbeitet. Die Planung enthält Aussagen zur Erschliessung, zur Deponie, deren Entwässerung und zur Rekultivierung. Das Dossier wurde für die Mitwirkung der Gemeinde öffentlich aufgelegt.

## 2. Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat Gsteig hat die Überbauungsordnung „Deponie Saali b“ mit Änderung Zonenplan der SLAD AG am 9. August 2021 zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe verabschiedet. Die Gesuchsunterlagen zum Vorhaben lagen vom 10. August bis 8. September 2021 in der Bauverwaltung auf.

Es wurden folgende Unterlagen zur Mitwirkungsaufgabe aufgelegt:

- **Überbauungsordnung** bestehend aus:
  - Überbauungsvorschriften
  - Überbauungsplan Ist- und Endzustand, Situation und Schnitte 1:1000
  - Pläne Erschliessung Situation, Längen- und Querprofile 1:500 / 1:200
- **Änderung Zonenplan der Gemeinde Gsteig, 1:1000**
- **Erläuterungsbericht / Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV**
- **Bericht über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse**

## 3. Mitwirkungseingaben

Es wurden zwei Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingabeanliegen sind nachfolgend in Kurzform wiedergegeben. Die Mitwirkenden sind unter Kapitel 4 aufgelistet.

Verfasser	Eingabe	Stellungnahme
1	<b>220-kV-Leitung Chamoson-Mühleberg</b> In der Nähe der vom Bauvorhaben betroffenen Parzelle führt die swissgrid AG eine elektrische 220-kV-Leitung durch. Die BKW hält fest, dass gemäss Leitungsverordnung Art. 34 Anhang 3 der Vertikalabstand zur Leitung mind. 7.5 m + Spannung und der Direktabstand 5 m + Spannung betragen. Auch der Mast 109 darf durch das Vorhaben nicht beschädigt werden.	Die Vorgaben der Leitungsverordnung werden im Bauprojekt berücksichtigt.

### **Terrainverschiebungen**

Es wird befürchtet, dass aufgrund des Standorts der Deponie in einem Rutschgebiet, eine Beeinträchtigung der Liegenschaften Gbbl. Nr. 1266, Gbbl. Nrn. 618 und 750 nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere werden nicht absehbare Veränderungen oder Verschiebungen des Untergrundes befürchtet, welche negative Auswirkungen auf die angrenzenden Ferien- und Wohnhäuser haben könnten (Fassadenschäden, Einstürze).

Der Bericht über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse kommt zu folgendem Schluss:

Die ausgeführten Berechnungen zeigen, dass mit den genannten Grundlagen und Annahmen keine Gefährdung durch eine tiefgründige Rutschung besteht (Sicherheitsfaktoren > 1.0). Für eine Rutschung im vorderen Bereich des Deponiekörpers besteht eine geringere Sicherheit als für eine tiefgründige Rutschung unterhalb dem gesamten Deponiekörper. Mit einem Reibungswinkel von 28° für die Rutschmasse ist der schlechtmöglichste Fall (gesamte Rutschmasse besteht aus tonigen Silten) berücksichtigt. Bei grösseren Reibungswinkeln wird der Sicherheitsfaktor entsprechend grösser. Zudem ist davon auszugehen, dass im Fall von tonigen Silten eine geringe Kohäsion vorhanden ist.

Aktuell werden Inklinometermessungen zur Beurteilung der Hangstabilität durchgeführt. Die Aufzeichnungen seit 2019 zeigen:

- eine Bewegung von weniger als 2 mm zwischen Januar und Mai 2019;
- eine Bewegung von etwa 5 mm zwischen Mai 2019 und Juni 2020;
- eine Bewegung von etwa 1 mm zwischen Juni 2020 und November 2021;
- eine Bewegung von etwa 6 mm zwischen November 2020 und Juni 2021.

Daraus folgt, dass es im Sommer wenig Bewegung gibt und dass die meisten Bewegungen im Frühjahr stattfinden, wenn der Schnee schmilzt. Diese Verschiebungen sind sehr gering (in der Größenordnung von 5 bis 7 mm/Jahr, also deutlich unter der Grenze von 2 cm/Jahr; unterhalb dieser Grenze gelten die Rutschungen als wenig aktiv oder sogar als substabilisiert. Die Verschiebungen betreffen die ersten 2,5 Meter des Untergrundes: es handelt sich also um eine oberflächliche Rutschung.

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit und der geringen Mächtigkeit kann dieser Rutschung als gering gefährlich eingestuft werden.

Es werden weiterhin, ein bis zwei Messungen pro Jahr durchgeführt, solange die Deponie inaktiv ist. Die Anzahl der Messungen wird pro Jahr erhöht, wenn die Deponie aktiv werden

würde. Wird ein Anstieg der Geschwindigkeiten oder eine Veränderung der Tiefe der Gleitebene festgestellt, werden Stabilisierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

### **Wasserlage**

Es wird befürchtet, dass aufgrund der hohen Wassersättigung eine Unterspülung der angrenzenden Liegenschaften kommen könnte.

Siehe auch Stellungnahme oben.  
Das in der Bohrung angetroffene Wasser zeigt, dass örtlich mit Hangwasser zu rechnen ist. Deshalb ist im Fussbereich des Deponiekörpers eine Drainageschicht aus gut durchlässigem Kies vorzusehen. Dadurch wird verhindert, dass sich Wasser im Deponiekörper aufstaut, wodurch allenfalls Instabilitäten entstehen könnten. Das Hang- und Deponiewasser soll nach erfolgter Absetzung von Feinanteilen in Richtung Feuchtgebiet geleitet werden

### **Moorschutz**

Es wird befürchtet, dass die Deponie massive und unzulässige Eingriffe in den geschützten Lebensraum und das potenzielle Feuchtbiotop darstellt.

Die vorhandenen Naturwerte wurden im Juli 2018 durch zwei erfahrene ökologische Fachpersonen aufgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die betroffenen Flächen nicht der Qualität eines Flachmoors entsprechen (siehe Kap. 5.8 des Erläuterungsberichts vom 22.07.2021). Die Grenzen der auf der Naturschutzkarte des Kantons Bern eingezeichneten Flächen (Flachmoor von nationaler Bedeutung, potenzielle Feuchtbiotop) entsprechen der Situation vor Ort nicht. Gemäss Naturschutzkarte (Geoportal Kanton Bern, Stand Juni 2019 und September 2021) sind keine regionalen Flachmoore betroffen. Bei den genannten Flächen (türkis, ausgefüllt) handelt es sich um die Nährstoffpuffer, welche erst nach dem Verfassen des Erläuterungsberichts erfasst und deshalb im Bericht nicht erwähnt wurden. Sie haben gemäss Faktenblatt der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern ANF vom 20.09.2018 zum Zweck, «das Biotop vor Nährstoffeinträgen aus dem angrenzenden Kulturland zu schützen und die Aufrechterhaltung des notwendigen Wasserhaushaltes zu gewährleisten.». Insbesondere gelten Auflagen zur Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd und Drainagen. Da für das Vorhaben nur unverschmutzter Aushub eingebaut wird, ist nicht mit einem projektbedingten Nährstoffeintrag zu rechnen.

Die übrigen Auflagen bzgl. Pufferstreifen sind während der Betriebsphase irrelevant (keine landwirtschaftliche Nutzung), bzw. werden nach erfolgter Rekultivierung durch den Bewirtschafter eingehalten.

Zum Schutz des Flachmoors wurde der Projektperimeter bereits optimiert. Nach Abschluss der Deponie werden alle Flächen wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung zugeführt (artenreiche Mähwiese / Weide). Als Ersatz werden bereits während dem Betrieb Brutplätze für bodenbrütende Vögel sowie ein Amphibienteich geschaffen. Zudem ist vorgesehen, die betroffenen Flachmoorobjekte durch angrenzende Fläche von besserer Flachmoorqualität zu ergänzen. Es ist vorgesehen, dass die Entwässerung der Deponie vom Flachmoor entkoppelt wird, so dass nur der Deponiekörper entwässert wird.

#### **Gefahrensicherung**

Es wird befürchtet, dass aufgrund des Gefälles und der Schütthöhe der Deponie Sachschäden an Gebäuden entstehen könnten und allenfalls sogar Leib und Leben gefährdet sind. Falls an diesem Standort festgehalten werden soll, sind entsprechende Präventionsmassnahmen vorzuziehen und eine Verkleinerung des Deponieperimeters zu prüfen.

Der Bericht über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse kommt zu folgendem Schluss:

Die ausgeführten Berechnungen zeigen, dass mit den genannten Grundlagen und Annahmen keine Gefährdung durch eine tiefgründige Rutschung besteht (Begründung siehe unter Punkt Terrainveränderungen)

Es sind Präventionsmassnahmen vorgesehen: Weiterführen der Inklinometermessungen; Stabilisierungsmassnahmen in Abhängigkeit der Messresultate, Sohlenentwässerung Deponie mit Ableitung in angrenzende Feuchtgebiete. Der Deponieperimeter wurde während der Projektierung aufgrund der verschiedenen Interessen wie Naturgefahren, Moorschutz bereits optimiert und im Vergleich zum festgesetzten Perimeter im regionalen Richtplan ADT verkleinert (bezüglich Fläche und Volumen).

#### **Koordiniertes Verfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Baugesuchsunterlagen noch fehlen und daher dazu keine Stellungnahme möglich sei. Diese wären aber vollständig dem Vorprüfungsentwurf der UeO beizulegen und öffentlich aufzulegen.

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsplanung erfolgt im koordinierten Verfahren mit dem AGR als verfahrensleitende Behörde. Die für ein koordiniertes Verfahren erforderlichen Unterlagen werden zum Zeitpunkt der Vorprüfung vollständig und unterschrieben vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort Saali im regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte am 19. Dezember 2019 vom AGR festgesetzt worden ist und Bestandteil des Mengengerüsts für die Entsorgung von Aushubmaterial im Oberen Saanenland ist.

---

Tabelle 3.1 Zusammenstellung der Mitwirkungseingaben

## 4. Mitwirkende

Liste der Mitwirkenden:

1. BKW Energie AG, Engineering Netze, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen
2. Rosat Rechtsanwälte AG, Dufourstrasse 18, Postfach 3000 Bern 6, i.A. der Satorius AG, c/o Mathias Schneider, Neuhofstrasse 19A, 6340 Baar

## **Anhang A    Mitwirkungseingaben**

Bern, 7. September 2021 TG/as

Gemeinde GSTEIG b. Gstaad
- 8. SEP. 2021
Akten-Nr.



**rosat** rechtsanwälte

Philippe Rosat, Rechtsanwalt LL.M.  
Thomas Gysi, Rechtsanwalt  
Dr. Christophe Rosat, Rechtsanwalt LL.M.  
Yvonne Berini Wipfli, Rechtsanwältin  
Carmen Rosat-Wyss, Rechtsanwältin LL.M.  
Kristina Brüsehaber, Rechtsanwältin  
Carlo Cortesi, Rechtsanwalt  
David Möckli, Rechtsanwalt  
Luzius Blatter, Rechtsanwalt  
Denise Töngi, Rechtsanwältin

**Eingetragen im Anwaltsregister**

## **Einschreiben**

Gemeindeschreiberei Gsteig  
Gsteigstrasse 9  
3785 Gsteig

## **Einwendungen im Mitwirkungsverfahren zur Überbauungsordnung „Aushubdeponie Saali (Typ A gemäss VVEA)“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Satorius AG, Neuhofstrasse 19A, 6340 Baar, c/o Mathias Schneider, hat mich mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. Eine mich legitimierende Vollmacht liegt bei (Beilage 1).

Meine Mandantin nimmt mit bestem Dank und innerhalb der Frist bis und mit dem 8. September 2021 die Möglichkeit zur Mitwirkung in Bezug auf die oben genannte Überbauungsordnung (nachfolgend „ÜO Deponie“) wahr, um mehrere Einwendungen anzubringen.

### **Einleitung**

Auslöser der vorliegenden Eingabe sind insbesondere vier Bedenken, aufgrund welcher klar wird, dass die geplante Deponie in diesem Ausmass und an diesem Ort nicht möglich ist. Bei einer Aushubdeponie, welche gemäss Planung über einen Zeitraum von 12 Jahren bestehen bleiben soll, besteht eine erhebliche Gefahr von Terrainverschiebungen wie etwa Erdbeben. Weiter ist nicht absehbar, wie sich die Wasserlage verändern wird. Dadurch entsteht das akute Risiko von Unterspülungen oder Ähnlichem der nahegelegenen Wohn- und Ferienhäuser, was ebenfalls zu beträchtlichen Schäden an diesen führen könnte. Überdies befindet sich der geplante Standort der Deponie inmitten von national geschützten Moorlandschaften. Zu guter Letzt handelt es sich vorliegend um ein koordiniertes Verfahren. So bezeichnet Art. 21 ÜO Deponie den Überbauungsplan „Istzustand und Endzustand“ Plan Nr. 1 als Baubewilligung gemäss Art. 45 BewD, wobei in formeller Hinsicht sicherzustellen sein wird, dass die diesbezüglich notwendigen Verfahrensschritte ordnungsgemäss ablaufen.

### **Terrainverschiebungen**

Gemäss Bericht über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse der CSD Ingenieure AG vom 12. Februar 2019 ist die regionale Geologie durch Erdrutsche charakterisiert, da sich unter einer geringmächtigen Deckschicht eine Rutschmasse befindet. Dem Fachbericht folgend ist das Projektgebiet zudem als Rutschgebiet bekannt. Die Gefahr von Terrainveränderungen betrifft folglich insbesondere die direkt an die geplante Aushubdeponie grenzenden Liegenschaften. Die Satorius AG als Eigentümerin des Grundstücks Gsteig Gbbl.-Nr. 1266 ist durch das Projekt vorliegend besonders berührt, da sich das darauf befindende Gebäude direkt neben und unterhalb der geplanten Aushubdeponie befindet. Ebenfalls als in diesem Sinne unmittelbar betroffen gelten die Gebäude auf den Grundstücken Gsteig Gbbl.-Nrn. 618 und 750. Problematisch erscheint im Speziellen, dass die zukünftige Deponie gemäss Fachbericht in einem Tal mit teilweise steil abfallenden Abhängen liegt. Dem Fachbericht zufolge wechseln sich Feuchte und trockene Flächen ab, wodurch die Stabilität und Beständigkeit der Bodenmassen zusätzlich eingeschränkt werden. Die Umsetzung des Projekts könnte etwa bewirken, dass während oder nach den Arbeiten durch nicht absehbare Veränderungen oder Verschiebungen des Untergrunds das Erscheinungsbild oder die Statik der angrenzenden Ferien- und Wohnhäuser beeinträchtigt werden. Dadurch wären beispielsweise Fassadenschäden oder gar Einstürze von Gebäuden oder Teilen davon nicht auszuschliessen.

### **Wasserlage**

Nachweislich ebenfalls als problematisch erweist sich die Wasserlage im Deponieperimeter. So hat sich dem Fachbericht folgend während den ausgeführten Bohrungen zur Analyse des Untergrunds herausgestellt, dass das Material teils stark wassergesättigt ist. Dies aufgrund des Hang- oder Schichtwassers des benachbarten Bachs, welches zur Wassersättigung des Materials führt. Deshalb wird insbesondere befürchtet, dass es zu Unterspülungen der direkt an die Deponie angrenzenden Liegenschaften kommen könnte, was zu erheblichen Wasserschäden an und in den Gebäuden führen könnte. Die Tatsache, dass der geplante Deponieperimeter von Mooren umgeben ist, verstärkt die Bedenken bezüglich allfälliger negativer Wassereinflüsse auf die angrenzenden Gebäude zusätzlich.

### **Moorschutz**

Westlich und nordöstlich des Deponiebereichs befinden sich zwei Flachmoorgebiete von nationaler Bedeutung (Saali und Reeji, vgl. Ausschnitt der Naturschutzkarte aus dem Geoportal des Kantons Bern, Beilage 2), welche gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG besonders zu schützen sind. Der Perimeter der Überbauungsordnung führt direkt über das westliche Flachmoor von nationaler Bedeutung (Saali). Die Deponie soll an dieser Stelle unmittelbar um die Flachmoorzunge von nationaler Bedeutung gelegt werden. Ebenso schliesst die Deponie nordöstlich direkt an das Flachmoor von nationaler Bedeutung (Reeji) an. Nach Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) müssen diese Gebiete ungeschmälert erhalten bleiben. Die Flachmoorverordnung basiert auf dem gesetzlich festgelegten Schutz der Inventare von nationaler Bedeutung (Art. 23b Abs. 3 NHG), wie sie in Art. 5 NHG erwähnt sind. In Art. 6 Abs. 1 NHG wird gesetzlich bestimmt, dass ein im Bundesinventar aufgenommenes Objekt in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Selbst geringfügige Eingriffe müssen gemäss bun-

desgerichtlicher Rechtsprechung zwingend durch anderweitige Vorteile mindestens ausgeglichen werden (BGE 127 II 273 S. 282 E. 4c). In Art. 6 Abs. 2 NHG wird diese restriktive Eingriffsmöglichkeit in inventarisierte Objekte noch einmal eingeschränkt, indem ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Die Positionierung der geplanten Deponie in direktem Anschluss an zwei angrenzende Flachmoore von nationaler Bedeutung verletzt das Gebot der ungeschmälernten Erhaltung von Flachmooren von nationaler Bedeutung und stellt einen massiven und unzulässigen Eingriff in diese geschützte Landschaft dar.

Vorliegend bestehen auch keine gleich- oder höherwertigen nationalen Interessen von nationaler Bedeutung für einen Eingriff in den Moorschutz. Die Planung von Aushubdeponien unterliegt der Kompetenz der Kantone und ist im Kanton Bern im Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) des Kantons Bern (2012) festgehalten. Es liegt mithin gar keine Bundeskompetenz vor, weshalb ein Eingriff in die Flachmoore von nationaler Bedeutung zum Vornherein ausgeschlossen sind.

Hinzu kommt, dass der Deponieperimeter direkt über den Bereich regional geschützter Flachmoore sowie ein potentiell Feuchtbiotop führt (vgl. Ausschnitt Naturschutzkarte in Beilage 2). Die Fläche der Flachmoore, welcher regionale Bedeutung zukommt (türkis, ausgefüllt), ist breiter als der Bereich, welchem nationale Bedeutung zukommt (türkis schräg schraffiert). Auch dieser Flachmoorbereich sowie das potentielle Feuchtbiotop (türkis unterbrochen schräg schraffiert), sind ebenfalls zu schützen. Diese Schutzgebiete sind in den öffentlich aufgelegten Karten gar nicht ersichtlich. Diese unterlassene Einzeichnung der geschützten Landschaften im Deponieperimeter führt dazu, dass die betroffenen Personen und Stimmbürger zum Irrtum veranlasst werden können, die Deponie werde nicht auf geschützten Landschaften errichtet und betrieben. Tatsächlich käme die Deponie indessen sehr wohl auf geschützten Landschaften zu liegen, die sich lediglich bezüglich deren regionaler bzw. nationaler Bedeutung unterscheiden.

Der Bau und der Betrieb der geplanten Deponie inmitten geschützter Moorlandschaften von nationaler und zusätzlich von regionaler Bedeutung und unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Wasserläufe und Terrainveränderungen stellen zweifelsfrei mittelbare und unmittelbare starke Eingriffe in die geschützten Landschaften dar. Die zu erwartende Beeinträchtigung der Moore können vorliegend mit keinem gleich- oder höherwertigen Interessen von nationaler Bedeutung gerechtfertigt werden.

Die geplante Aushubdeponie ist auch vor diesem Hintergrund am vorgesehenen Standort ungeeignet und unzulässig. Es ist aus diesen Gründen nach einem Alternativstandort zu suchen.

### **Gefahrensicherung**

Das Gefälle im geplanten Aushubdeponieperimeter beträgt zwischen 12° und 18°. Auf dem Deponiekörper sind Schutthöhen von bis zu 12.5 Metern vorgesehen. In Anbetracht dieser Fakten erscheint es bedenklich, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen in den Bereichen Baugrund- und Wasserverhältnisse im Fachbericht der CSD Ingenieure AG lediglich als

„für den aktuellen Planungsstand und für das Bewilligungsverfahren“ ausreichend beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den nur wenige Meter vom Perimeter entfernten und teils höhenmässig unterhalb von diesem liegenden Gebäuden nebst der eingestandenen erheblichen visuellen Belastung für die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner (Raumplanungsbericht nach Art. 47 RVP der CSD Ingenieure AG vom 22. Juli 2021, S. 25) mit akuten Sachschäden zu rechnen ist. Je nach Ausmass dieser Schädigungen ist nicht auszuschliessen, dass dadurch auch Leib und Leben gefährdet wird.

Sollte das Projekt wider Erwarten trotzdem an diesem Standort weitergeführt werden, muss Folgendes beachtet werden: Ausgehend von den genannten wie auch weiteren denkbaren Auswirkungen, welche die geplanten Aushube und Auffüllungen auf die direkt angrenzenden Gebäude haben könnten, wären Präventionsvorkehrungen zu prüfen. Hierbei wären etwa angemessene spezifische Schutzvorkehrungen wie z.B. spezielle Festigungen oder Sicherungen des Terrains sowie Wasserschutzmassnahmen in Erwägung zu ziehen. Diesbezüglich wäre zwingend auch eine entsprechende Verkleinerung des Deponieperimeters zu prüfen. Eine solche würde für mehr Distanz zu den Nachbargrundstücken sorgen, was die Schadensgefahr gegebenenfalls ausschliessen oder zumindest erheblich einschränken könnte.

Solange die mit den erwähnten Unklarheiten verbundenen potentiellen Schädigungen an den unmittelbaren Nachbargebäuden, mit welchen auch eine mittelbare Gesundheitsgefährdung für die sich darin befindenden Personen einhergeht, nicht ausgeschlossen werden können, sind die ÜO Deponie und das dazugehörige Baugesuch (vgl. Ausführungen unterhalb zu „koordiniertes Verfahren“) nicht genehmigungsfähig. Vor der Einreichung sämtlicher Unterlagen zur Vorprüfung gemäss Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 58 BauG und Art. 122b Abs. 1 lit. b BauV sind die in dieser Eingabe angesprochenen und allfällige weitere Bedenken zwingend zu bereinigen. Es wäre im Falle der Weiterverfolgung des Projekts an diesem Standort vorab mittels einer Anpassung des Projektperimeters oder spezifischen ortsabhängigen Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen, dass die unmittelbaren Nachbargrundstücke keiner Gefahr ausgesetzt werden.

### **Koordiniertes Verfahren**

Sofern das Projekt wider Erwarten wie bisher geplant weiterverfolgt werden sollte, ist zu beachten, dass zu den Baugesuchsunterlagen, welche gemäss Art. 122b Abs. 1 lit. a BauV notwendigerweise eingereicht werden müssten, zumindest im momentanen Verfahrensstadium nicht weiter Stellung genommen werden kann, da die Baubewilligungsgegenstände nicht dem Mitwirkungsverfahren unterliegen. Diese wären aber vollständig dem Vorprüfungsentwurf der Überbauungsordnung beizulegen und als Teil der Überbauungsordnung öffentlich aufzulegen (Art. 122b Abs. 1 lit. b BauV). Die Gegenstände, die baubewilligt werden sollen, müssten separat wie für ein Baugesuch dargestellt werden. Dazu gehören insbesondere ein Baugesuchsdossier mit amtlichem Formular, Projektplänen sowie weiteren Unterlagen (Art. 122b Abs. 1 lit. a BauV; Merkblatt für Gemeinden betreffend koordiniertes Verfahren bei Überbauungsordnungen mit Baugesuch des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom 20. März 2013). Nach Art. 45 Abs. 1 BewD hätte die Veröffentlichung den Hinweis zu enthalten, welche Gegenstände der Überbauungsordnung Teile der generellen bzw. ordentlichen Baubewilligung sein sollen. Dieser Hinweis würde schliesslich dazu dienen, dass diese Gegenstände im Genehmigungsbeschluss bezeichnet werden könnten (Art. 45 Abs. 2 BewD).

Eine Überbauungsordnung kann nur dann als Baubewilligung gelten, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt (Art. 88 Abs. 6 BauG und Art. 45 Abs. 1 BewD).

Den die öffentliche Mitwirkung betreffenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und inwiefern der Gemeindeverwaltung Gsteig Baugesuchsunterlagen vorliegen und wie die Einhaltung der restlichen genannten Bestimmungen sichergestellt ist. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Bevölkerung in sämtliche vorgeschriebene Unterlagen – insbesondere auch in das Baugesuch – im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsicht gewährt werden müsste (Art. 60 BauG und Art. 122b Abs. 1 lit. b BauV).

### **Enteignung als Grundrechtseingriff**

Es wird bereits an dieser Stelle festgehalten, dass, im Falle der unerwarteten Durchführung des Projekts am geplanten Standort, Enteignungsansprüche geltend gemacht würden. Zum einen würden dadurch die nachbarrechtlichen Abwehransprüche formell enteignet und zum anderen stünde die materielle Enteignung zur Frage.

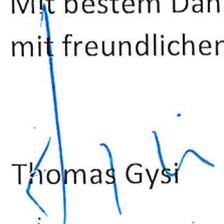
Die Eigentumsgarantie in Art. 26 BV umfasst unter anderem die Bestandesgarantie. Basiert eine Massnahme nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, liegt sie nicht im öffentlichen Interesse oder ist sie nicht verhältnismässig, darf sie nicht ergriffen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit wird insbesondere auch die Erforderlichkeit geprüft. Würde die Deponie am geplanten Standort errichtet und betrieben, finden enteignungsrechtlich relevante Eingriffe in die Eigentumsfreiheit statt. Diese sind durch Verlegung der Deponie an einen alternativen Standort ohne weiteres vermeidbar.

Hinzu kommt, dass aus den aufgelegten Unterlagen auch der Bedarf einer Aushubdeponie im Umfang und an der Lage gemäss aufgelegtem Plan nicht hervorgeht.

### **Fazit**

Die aufgeführten Einwände zeigen, dass die Deponie im geplanten Ausmass und an dieser Stelle nicht möglich ist. Insbesondere bieten auch die momentan vorhandenen Unterlagen keine genügende Grundlage für einen Beschluss über die Aushubdeponie bzw. die entsprechende Überbauungsordnung. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die nahegelegenen Liegenschaften sind gestützt auf die aufgelegten Pläne weder rechtlich noch tatsächlich zu rechtfertigen. Es wird deshalb höflich um den Rückzug des geplanten Projekts „Aushubdeponie Saali“ gebeten. Es ist nach Alternativstandorten zu suchen.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und die Umsetzung der Einwendungen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Gysi

Beilage:

- Anwaltsvollmacht
- Ausschnitt Naturschutzkarte Geoportal Bern

Beilage 1

Beilage 2

Kopie z.K. an:

- Mandantschaft

# VOLLMACHT

**Satorius AG, Neuhofstrasse 19A, 6340 Baar**

nachstehend **Vollmachtgeber/In** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

die Rosat Rechtsanwältinnen AG, handelnd (gemäss ausdrücklicher Ermächtigung) durch

Philippe Rosat, Dr. Christophe Rosat, Thomas Gysi, Yvonne Berini Wipfli, Carmen Rosat-Wyss,  
Kristina Brühshaber, Carlo Cortesi, David Möckli, Luzius Blatter, Denise Töngi (je einzeln)

nachstehend **Rechtsanwalt** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner Kanzlei, Rosat Rechtsanwältinnen AG, Dufourstrasse 18, 3000 Bern 6

zur Vertretung in Sachen Deponie Gsteig

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, den/die Vollmachtgeber/In in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem/ihrer Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen des/der Vollmachtgebers/In nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Rechtsanwalts nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der/die Vollmachtgeber/In verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem/der Vollmachtgeber/In und dem Rechtsanwalt werden durch das Gericht am Geschäftssitz des Rechtsanwalts entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des/der Vollmachtgebers/In. Die Vollmacht gilt über den Tod des/der Vollmachtgebers/In hinaus und ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

Gsteig, den 13.08.2021

Der Rechtsanwalt

Thomas Gysi

Die Vollmachtgeberin:

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Rechtsanwalt finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, SR 272
- Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005

Platzieren Sie für den Schnellzugriff Ihre Favoriten in der Favoritenleiste. [Liste Favoriten verwalten](#)

https://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=ad2pub\_nsg&userprofile=geo&client=core&language=de

**NAVIGIEREN / ABFRAGEN**    AUSGABE    EXTRAS    HILFE

Volltextsuche  Karte  Naturstreckkarte  Kartenansichten  Standard  Grundkarten  Amtliche Vermessung giba  Maßstab 1: 3 000

Ausschnitt vergrössern  Verschieben  Vorherige Ansicht  Nächste Ansicht  Gasmeter Berechnen  Auskunft Eigentum  Informationen aus GRUDIS  Identifizieren  Rechteck selektieren  Koordinaten suchen  Auswahl löschen  Thema Sichtbare Auswahlthemen  Letzte Ergebnisse

Auschnitt vergrössern  Verschieben  Vorherige Ansicht  Nächste Ansicht  Gasmeter Berechnen  Auskunft Eigentum  Informationen aus GRUDIS  Identifizieren  Rechteck selektieren  Koordinaten suchen  Auswahl löschen  Thema Sichtbare Auswahlthemen  Letzte Ergebnisse

**SUCHEN THEMENGUM**    **LEGENDE**

**regional**  
 Unlendarstellung     Rischendarstellung  
**national**  
 Unlendarstellung     Rischendarstellung  
 Unlendarstellung     Rischendarstellung  
 Unlendarstellung     Rischendarstellung  
**Auen**  
 Auen  
**Hochmoore**  
 Hochmoore  
**Amphibienlebensgebiete**  
 Wanderobjekte  
 Wanderobjekte

**Ordnungsobjekte**  
 Bereich A  
 Bereich B  
**Amphibienlebensgebiete (Anhang 4)**  
 Amphibienlebensgebiete (Anhang 4)

**THEMENERGEBNIS**  
 Ergebnisliste von Flachmoore (Feuchtgebiete)  

Einstufung	Name	Regionale Inventarobjekt-Nr.	Nationale Inventarobjekt-Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]
national	Saali	10013	1752	13545,91

